

Satzung
der Fachhochschule Kempten im Sinne von
§ 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der Auftragsforschung
Vom 25. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt die Fachhochschule Kempten folgende

S a t z u n g:

§ 1

- (1) Die Fachhochschule Kempten als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "entgeltliche anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (Auftragsforschung)" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 6 HS. 2 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und angewandter Forschung an der Fachhochschule Kempten.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von anwendungsbezogenen Entwicklungs- und Forschungsvorhaben in den Fachbereichen der Hochschule im Auftrag von Dritten.

§ 2

Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Kempten selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Mitglieder der Fachhochschule Kempten (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 genannten Zweckbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 genannten Zweckbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckbetriebes an die Fachhochschule Kempten zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und angewandter Forschung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Kempten vom 13.07.2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 09.11.2004 – Nr. XI/7-H 3313.KE-11/46 123.

Kempten, den 25.11.2004

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Rektor –

Die Satzung der Fachhochschule Kempten im Sinne des § 60 der Abgabenordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Bereich von Wissenschaft und Forschung wurde am 25.11.2004 niedergelegt.

*Die Niederlegung wurde am 25.11.2004 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist der 25.11.2004.*